Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck und Auflösung des Vereins

§1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Frankfurt am Main". Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung zur finanziellen Unterstützung der Schule, insbesondere durch Zuschüsse zu nicht durch den Schuletat gedeckten Ausgaben.

- §2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- §3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die vom Verein angeschafften Lehrmittel werden Eigentum der Schule.
- §4 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Unterhaltung der Astrid-Lindgren-Schule zu verwenden.

II. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

§5 Mitglieder des Vereins können Schuleltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Freunde der Schule und Förderer werden. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.



Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.

- §6 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im Voraus jeweils für ein Jahr zu entrichten.
 - Der Verein führt maximal einmal pro Quartal eine Spendensammlung bei den Schülereltern durch.
- §7 Der Austritt muss schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Geleistete Beitrage oder Spenden werden nicht zurückerstattet. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, wird es durch den Vorstand während des 1. Quartals erinnert. Sofern keine Zahlung erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Vereinsjahres.

III. Organe des Vereins

- §8 Organe des Vereins sind

Der Vorstand besteht aus

- ⇒ der oder dem Vorsitzenden
- ⇒ der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- ⇒ einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
- ⇒ einer Kassenwartin oder einem Kassenwart
- §9 Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die oder der Schriftführer/in und der oder die Kassenwart/in werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr bei einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat sich der Vorstand auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden durch Zuwahl zu ergänzen.
- §10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann auch schriftlich beschließen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokollbuch zu führen. Die Niederschriften über die Sitzungen sind zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
 - Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz über Auslagen, die ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit entstanden sind. Andere Vergütungen werden nicht gezahlt.
- **§11** Der Vorstand sind die oder der erste Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer/in, der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei dieser



Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.

Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- §12 Der Vorstand beruft zu Beginn des Vereinsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - 2) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 3) Entlastung des Vorstandes
 - 4) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - 5) Beschluss über Beitragsfestsetzung

Auf Antrag wird eine Rechnungsprüfung vorgenommen, die von zwei Mitgliedern ausgeführt wird, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der bzw. die Vorsitzende oder bei Verhinderung der oder die Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzuführen, die von der oder dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt grundsätzlich durch Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustande.

§13 Der Vorstand kann immer dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal zu Beginn des Vereinsjahres (Jahreshauptversammlung).

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, der von diesen begründet und unterschrieben sein muss, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

§14 Der Vorstand informiert den Schulelternbeirat jeweils rechtzeitig schriftlich über die von ihm beschlossenen förderungswürdigem Programme und Projekt etc. Anregungen der Schulleitung und des Schulelternbeirats zur Arbeit des Fördervereins sind im Vorstand zu beraten.

Frankfurt am Main, den 13.12.2013